

§ 9 WahlDG (Brandenburg) — Wahlleiter

Wahldurchführungsgesetz 1993

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In dem durch die §§ 2 und 3 des Ersten

Gemeindegliederungsgesetzes bestimmten Wahlgebiet beruft die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Gemeinde im Benehmen mit den Gemeindevertretungen der aufzunehmenden Gemeinden binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wahlleiter und seinen Stellvertreter. Dies gilt auch für das in § 1 Abs. 3 des Ersten

Gemeindegliederungsgesetzes bestimmte Gebiet, sofern die Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde im Benehmen mit der Gemeindevertretung der aufzunehmenden Gemeinde nicht von der Möglichkeit des § 14 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Gebrauch macht.

(2) In den gemäß § 1 des Ersten Gemeindegliederungsgesetzes bestimmten Wahlgebieten beruft

gemäß Absatz 1 Nr. 1 die Gemeindevertretung der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Kolkwitz,

gemäß Absatz 1 Nr. 2 die Gemeindevertretung der bis zum Wahltag bestehenden Gemeinde Petershagen

im Benehmen mit den anderen Gemeindevertretungen binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Wahlleiter und seinen Stellvertreter.

(3) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Gemeindevertretung, so bestimmt der zuständige Kreiswahlleiter den Wahlleiter.

(4) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der berufenden Gemeindevertretung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

(5) Sie üben ihr Amt bis zur Wahl der Wahlorgane durch die neue Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung, längstens bis zum Ablauf der auf die Kommunalwahl in den Gemeinden folgenden Wahlperiode aus.

Zitiervorschlag: § 9 WahlDG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WahlDG/9>